

# RS Vwgh 2014/1/22 2013/22/0313

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2014

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

ZustG §23;

ZustG §8 Abs1;

ZustG §8 Abs2;

1. ZustG § 23 heute
2. ZustG § 23 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 23 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

1. ZustG § 8 heute
2. ZustG § 8 gültig ab 01.03.1983

1. ZustG § 8 heute
2. ZustG § 8 gültig ab 01.03.1983

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/22/0145 E 13. Dezember 2011 RS 1

### Stammrechtssatz

Da bei der versuchten Zustellung eines Bescheides (an der nicht mehr bestehenden Abgabestelle) mit einem Bewohner des Hauses Kontakt aufgenommen wurde und der Beschwerdeführer eine polizeiliche Meldung an seiner neuen Adresse nicht vorgenommen hat, ist die weitere Tatbestandsvoraussetzung für eine Hinterlegung ohne Zustellversuch erfüllt, weil eine Abgabestelle jedenfalls bis zur Hinterlegung nicht "ohne Schwierigkeiten" festgestellt werden konnte.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013220313.X04

### Im RIS seit

03.03.2014

### Zuletzt aktualisiert am

19.03.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)